

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bauvorhaben

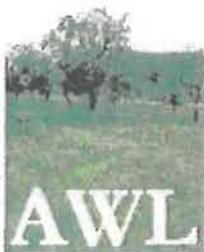
**Weinsberger Straße 7/1
(Kulturzentrum)**

im Gebiet der

Stadt Heilbronn

Auftraggeber:

**Stadt Heilbronn
Planungs- und Baurechtsamt
Cacilienstraße 45
74072 Heilbronn**



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung



**Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm**

Februar 2017



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Zielsetzung	3
2	Untersuchungsgebiet und Strukturen	3
3	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	6
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	6
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
3.3	Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	6
4	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	7

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Blick auf das bestehende DITIB-Gebäude von der Weinsberger Straße aus	4
2	Längsseitiger Dachüberstand ohne Auflageflächen zum Nestbau und ohne Spalten	4
3	Längsseitiger Dachüberstand ohne Auflageflächen zum Nestbau und ohne Spalten	4
4	Überdachung ohne Auslageflächen zum Nestbau und ohne Spalten	4
5	Querseitiger Dachabschluss ohne Auflageflächen zum Nestbau und ohne Spalten	4
6	Die Decke des Gebetsraumes reicht direkt bis unter den Dachstuhl	4
7	Rückwärtiger Teil (Nordseite) des Gebäudes mit Gebetsraum ohne Nischen	5
8	Blick auf das nördliche Wohngebäude ohne Nischen, Spalten oder Öffnungen	5
9	Blick auf das nördliche Wohngebäude ohne Nischen, Spalten oder Öffnungen	5
10	Blick auf das nördliche Wohngebäude ohne Nischen, Spalten oder Öffnungen	5
11	Blick auf das nördliche Wohngebäude ohne Nischen, Spalten oder Öffnungen	5
12	Blick auf den nördlichen angebauten Schuppen mit Öffnung	5

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Heilbronner DITIB-Gemeinde möchte auf dem Areal der Weinsberger Straße 7/1 in Heilbronn ein Kulturzentrum mit Moschee erbauen. Auf dem Anwesen befinden sich derzeit zwei Gebäude und Freiflächen, die potentielle Lebensräume europarechtlich geschützter Arten (einheimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) darstellen.

Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der Gebäudebeschaffenheit und der Freiflächen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) entspricht dem Grundstück Weinsberger Straße 7/1, da die vorhabenbedingten Wirkungen in Anbetracht der bestehenden siedlungsbedingten Vorbelastungen keine tierökologische Beeinträchtigungen erwarten lassen, die über das Plangebiet hinaus wirksam werden. Das nahe der Weinsberger Straße befindliche langgezogene Gebäude beinhaltet einen großen Gebetsraum, und in nördliche Richtung ist ein längerer Schuppen angebaut. Ein weiteres, nördlich gelegenes mehrgeschossiges Gebäude dient als Wohnhaus. Die Gebäude (Abb. 2-7) bieten weder im Bereich des Dachüberstandes noch am Mauerwerk Spalten oder Nischen, die sich für den Bau eines Vogelnestes eignen könnten. Die Dachstühle sind vollkommen verschlossen, jegliche mögliche Zugänge für quartiersuchende Tierarten fehlen. Flache Armierungen an den Wänden oder andere zwischenraumbildende Strukturen wie Verkleidungen, die als Quartier in Betracht kommen könnten, sind nicht vorhanden. Der Schuppen im nordöstlichen Teil des Grundstücks bietet Zugänge für Vögel, doch sind alle Bereiche im Innern auch von Räufern (v.a. Marder) bestens erreichbar. Die Freiflächen sind durchgehend befestigt bzw. asphaltiert und bieten keine Existenzmöglichkeiten für Tiere.

Die nachfolgenden Abb. 1-12 sollen Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten vermitteln:



Abb. 1: Blick auf das bestehende DITIB-Gebäude von der Weinsberger Straße aus



Abb. 2: Längsseitiger Dachüberstand ohne Auflageflächen zum Nestbau und ohne Spalten.



Abb. 3: Längsseitiger Dachüberstand ohne Auflageflächen zum Nestbau und ohne Spalten.



Abb. 4: Überdachung ohne Auslageflächen zum Nestbau und ohne Spalten.



Abb. 5: Querseitiger Dachabschluss ohne Auflageflächen zum Nestbau und ohne Spalten.



Abb. 6: Die Decke des Gebetsraumes reicht ohne Zwischenraum direkt bis unter den Dachstuhl.



Abb. 7: Rückwärtiger Teil (Nordseite) des Gebäudes mit Gebetsraum ohne Nischen.



Abb. 8: Blick auf das nördliche Wohngebäude ohne Nischen, Spalten oder Öffnungen.



Abb. 9: Blick auf das nördliche Wohngebäude ohne Nischen, Spalten oder Öffnungen.



Abb. 10: Blick auf das nördliche Wohngebäude ohne Nischen, Spalten oder Öffnungen.



Abb. 11: Blick auf das nördliche Wohngebäude ohne Nischen, Spalten oder Öffnungen.



Abb. 12: Blick auf den nördlichen angebauten Schuppen mit Öffnung.

3. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Allgemein und unabhängig vom beschriebenen Projekt kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
Baubedingte Wirkfaktoren	Lärmimmissionen durch Abbruch- und Bauarbeiten in die Umgebung des Plangebiets ⇒ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
	Gebäudeabbruch ⇒ Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung ⇒ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Vögel ➤ Fledermäuse
	Flächenbeanspruchung ⇒ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe) ⇒ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten ⇒ Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) ⇒ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Eine wesentliche Veränderung gegenüber der derzeitigen Nutzung zeichnet sich nicht ab.	Keine Artengruppe

4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Im Rahmen einer Begehung am 26.01.2017 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitataignung für planungsrelevante Tierartengruppen bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, (ohne gewässergebundene Artengruppen, da im Untersuchungsgebiet keine Gewässer existieren) mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	nein	<p>1. Bei der Begehung wurde keine Vogelart beobachtet. Das gesamte Areal einschließlich der Gebäude bietet für siedlungsaffine Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze, Mauersegler) keinerlei Nistgelegenheiten. Der frei zugängliche Schuppen im nordöstlichen Teil des Areals böte zwar Nistgelegenheiten, jedoch keinerlei Schutz vor Fraßfeinden. Dadurch ist auch er nicht attraktiv für Vögel. Ferner bietet das Areal keinerlei Nahrung für Vögel, da Pflanzen als Ausgangsbasis jeglicher Nahrungsketten völlig fehlen. Daher wird das Grundstück von Vögeln gemieden.</p> <p>2. Durch den Abbruch der Gebäude können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Da die Gebäude über keinerlei Zugänge zu den Dachstühlen bieten und auch im Außenbereich keine Spalten und flache Nischen vorhanden sind, stehen für quartiersuchende Fledermäuse keinerlei diesbezüglich geeignete Strukturen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund können Vorkommen von Fledermausarten ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p>



		3. Kein Handlungsbedarf
Reptilienarten	nein	<p>1. Im UG fehlen qualitativ geeignete, essentielle Habitatstrukturen (Steinhäufen sowie nennenswerte Mengen von Totholz am Boden), die Reptilienarten als Tagesverstecke oder Überwinterungsquartiere oder zur Eiablage dienen können.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Käferarten	nein	<p>1. Im UG fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Schmetterlinge	nein	<p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Untersuchungsgebiet nicht möglich, da die wesentlichen Larvalfutterpflanzen nicht zu Verfügung stehen und die Biotopansprüche der Arten nicht erfüllt sind.</p> <p>2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>